



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

Wien, am 6.7.2021

BMBWF
per Mail

Geschäftszahl: 2021-0.368.505

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

ad § 11 Abs. 1 Z 2:

Wenn Verarbeitungstätigkeiten gem. § 4 Z 3 (Unterrichtsdokumentation) nur durchgeführt werden dürfen, sofern die Endgeräte mit einer Endgeräteverwaltung gem. § 10 betrieben werden und bei Bedarf die Möglichkeit der Aktivierung der Fernverwaltung dieser Geräte besteht, wird es in der Praxis zu erheblichen Problemen kommen.

Derzeit (und vielleicht noch viele Jahre) sind die meisten Schulen nicht so ausgestattet, dass LehrerInnen jederzeit in der Schule Zugang zu einem freien Endgerät haben. Die Verordnung soll jedoch mit 1. September 2021 in Kraft treten. Derzeit wird ein beträchtlicher Teil der Unterrichtsdokumentation von privaten Geräten der LehrerInnen aus durchgeführt, etwa während der Unterrichtsstunde die Eingabe von Abwesenheiten der SchülerInnen im elektronischen Klassenbuch über private Smartphones sowie außerhalb der Unterrichtszeit die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten über die Gründe für die Abwesenheit und die Eingabe dieser Gründe in WebUntis von privaten Geräten von zu Hause aus.

Es ist LehrerInnen, die ihre privaten Geräte für diese Arbeit einsetzen (müssen), weil die entsprechenden Arbeitsmittel nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden, nicht zuzumuten, irgendjemandem den Zugriff von außen auf diese privaten Geräte erlauben zu müssen. Das wäre aber notwendig, um z. B. ein automatisiertes Einspielen von Updates (gem. § 10 Z 1) bzw. „bei Bedarf die Möglichkeit der Aktivierung der Fernverwaltung“ (gem. § 11 Abs. 1 Z 2) zu gewährleisten.

Die AHS-Gewerkschaft lehnt die Anwendung des § 11 Abs. 1 Z 2 auf Verarbeitungstätigkeiten gem. § 4 Z 3 (Unterrichtsdokumentation) daher ab, solange nicht wirklich alle LehrerInnen über ein gem. § 80 BDG bzw. § 23 VBG zur Verfügung gestelltes Endgerät verfügen.

ad § 11 Abs. 2:

Die Vorgabe einer einheitlichen Geräteausstattung der SchülerInnen ist grundsätzlich sinnvoll, um einen effektiven und effizienten Support zu gewährleisten. Allerdings übersieht diese Regelung, dass der SGA jedes Jahr aufs Neue über die Geräteausstattung der neuen SchülerInnen entscheiden wird und es unrealistisch ist, dass eine einmal getroffene Wahl für immer unverändert bleibt. Bei einem Umstieg auf einen anderen Gerätetyp wird es in einer Übergangsphase nicht möglich sein, ausschließlich Endgeräte eines Gerätetyps zu verwenden.

ad § 12 Abs. 2 Z 2:

Unzulässig soll „eine übermäßige Verwendung für private Zwecke“ sein. Diese Formulierung entspricht nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Was versteht man unter einer übermäßigen Verwendung? Wie soll sie überprüft werden? Ist es überhaupt zulässig, die private Nutzung einzuschränken, wenn das Endgerät im Eigentum der SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist?

ad § 15:

Bereits in der Vergangenheit wurden die SchulleiterInnen als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO festgelegt bzw. eine gemeinsame Verantwortung mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister vorgesehen. Dieses Konzept wird im vorliegenden Entwurf weiterverfolgt.

In diesem Zusammenhang verweist die AHS-Gewerkschaft auf Art. 4 Z 7 DSGVO, wonach als Verantwortlicher jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle gilt, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. „Entscheidendes Kriterium für die Feststellung des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt die Entscheidungsgewalt über Zweck und Mittel der Verarbeitung. [...] Verantwortliche unterliegen der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 [Anm.: DSGVO] und müssen damit in der Lage sein, die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachzuweisen. Aus dieser Verpflichtung lässt sich erkennen, welches Ausmaß an Entscheidungsgewalt der Verantwortliche oder die gemeinsam Verantwortlichen über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung haben müssen. Es kann keinesfalls immer davon ausgegangen werden, dass diejenige Organisation, die direkten Kontakt mit den betroffenen Personen hat und etwa die Erfassung oder Erhebung der Daten durchführt, als Verantwortlicher betrachtet werden kann. Gerade in komplexen Unternehmensstrukturen mit vielfältigen Verarbeitungsvorgängen kann die Verantwortlichkeit an einer anderen, leitenden Stelle liegen oder auch über mehrere Legaleinheiten verteilt sein.“¹

SchulleiterInnen würden diese Kriterien nur erfüllen, wenn sie (weisungsfrei) darüber entscheiden könnten, wie die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden. Die entsprechenden Mittel müssten den SchulleiterInnen auch tatsächlich zur eigenen Entscheidung zur Verfügung stehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die AHS-Gewerkschaft verweist auch auf Art. 20 B-VG, wonach grundsätzlich sämtliche Verwaltungstätigkeiten unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder auszuführen sind. Aus alledem ergibt sich, dass SchulleiterInnen keine Verantwortlichen im Sinne der DSGVO sein können. Der Anwendungsvorrang des Europarechtes steht dieser nationalen Norm entgegen. In diesem Fall handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen um eine rein dienstrechtlich zu betrachtende Ausweitung der Dienstpflichten von SchulleiterInnen, für die kein gesondertes Entgelt vorgesehen ist.

Der AHS-Gewerkschaft ist natürlich bewusst, dass das schon nach der derzeitigen Rechtslage der Fall ist, was aber nichts an der inhaltlichen Kritik und an der Forderung nach einer entsprechenden Abgeltung für diesen Zusatzaufwand ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag.^a Ursula Göttl e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

¹ Eugen Ehmann und Martin Selmayr (Hrsg.), DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar (München 2017), S. 245f.